



**Deutsche Evangelische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Erwachsenenbildung (DEAE) e.V.**

**Beschluss**  
der Mitgliederversammlung der DEAE  
05.-07.03.2018, Hofgeismar

<b>Beratungsgegenstand:</b>	Ordnung des Qualitätsverbunds in der DEAE
<b>Antragstellend:</b>	Vorstand der DEAE
<b>Beschluss:</b>  Die Mitgliederversammlung der DEAE beschließt die Annahme der vorliegenden Ordnung für den Qualitätsverbund in der DEAE.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>  Angenommen bei einer Enthaltung	
<b>Anlagen:</b>  Ordnung für den Qualitätsverbund in der DEAE	

## Ordnung für den Qualitätsverbund in der DEAE

### § 1

- (1) Der Qualitätsverbund in der DEAE (im Folgenden: QV) agiert unter dem Dach der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE).
- (2) Zwecke des QV sind
  - die Aufrechterhaltung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des von der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) in Zusammenarbeit mit dem Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben (BAK AuL) und der Universität Leipzig entwickelten Qualitätsmanagement-Modells „Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen (QVB)“.
  - die Fortbildung und Beratung der Mitglieder des QV im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement im Allgemeinen und QVB im Besonderen
- (3) Die Aufgaben des QV sind insbesondere
  - die Weiterentwicklung des QVB-Modells
  - die Jahrestagung der Mitglieder des QV
- (4) Die Organe des QV sind
  - die Jahrestagung der Mitglieder des QV
  - der/die Beauftragte für den QV
- (5) Zur Verwirklichung der Aufgaben des QV arbeiten zusammen
  - A) der Vorstand der DEAE
  - B) der/die Bundesgeschäftsführer/in der DEAE e.V.
  - C) der/die Beauftragte für den QV
  - D) die Mitglieder des QV
  - E) die Zertifizierungsgesellschaft
  - a) Der Vorstand der DEAE bestellt die/den Beauftragte/n für den QV.
  - b) Das Finanzcontrolling für den QV gehört zu den Aufgaben der Bundesgeschäftsführung, ebenso die Organisation der Jahrestagung. Auch die Vertragsgestaltung mit der Zertifizierungsgesellschaft obliegt ihr. Die Pflege der Kontaktdaten des QV ist Aufgabe der Bundesgeschäftsführung.
  - c) Der/die Beauftragte für den QV bereitet die Jahrestagung inhaltlich vor, leitet sie und bereitet sie nach. Er/sie koordiniert die Anfragen der Mitglieder im Blick auf Beratung und Fortbildung. Er/sie vertritt den QV fachlich nach innen und außen, insbesondere auch gegenüber der Zertifizierungsgesellschaft. Bei unterjährigem Bedarf nach Austausch und Beratung insbesondere im Blick auf die Weiterentwicklung des QV und des Modells QVB stehen ihm/ihr zwei bis drei Ansprechpersonen (s. unter d) zur Verfügung. Zusätzliche Aufgaben können nach Absprache mit der Bundesgeschäftsführung in Verbindung mit einer entsprechenden Budgeterweiterung vereinbart werden.
  - d) Die Mitglieder des QV wählen jährlich aus ihrer Mitte zwei bis drei Ansprechpersonen, die nach Bedarf im Sinne von c) der/dem Beauftragten für den QV zur Verfügung stehen und von denen nach Möglichkeit eine Person nicht aus DEAE-Mitgliedsorganisationen kommt.

- e) Die Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsgesellschaft ist durch den Rahmenvertrag geregelt.

## § 2

- (1) Der QV finanziert seine Tätigkeit und die/den Beauftragte/n für den QV aus Beiträgen seiner Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung der DEAE auf Vorschlag des QV. Eine nach QVB zertifizierte Einrichtung bzw. ein nach QVB zertifizierter Verbund mit seinen Einrichtungen ist, sofern nicht Mitglied im Qualitätsverbund des Bundesarbeitskreises Arbeit und Leben, zwingend Mitglied im QV und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

## § 3

- (1) Die/der Beauftragte für den QV in der DEAE lädt gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung der DEAE zur Jahrestagung ein. Der Tagungstermin wird in der Regel ein Jahr im Voraus vereinbart und bekanntgegeben. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern des QV mindestens zehn Arbeitstage vor dem jeweiligen Termin vorliegen.
- (2) Ein/e Vertreter/in der Zertifizierungsgesellschaft nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des QV teil.
- (3) Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortung der Jahrestagung sind:
- Weiterentwicklung des QVB-Modells
  - Entscheidung über das Modell, das Regelwerk und seine Ausgestaltung
  - Entscheidung über die Verbindlichkeit der inhaltlichen Vorgaben
  - Orientierung über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements
  - Themenplanung für das kommende Jahr
  - Austausch, Fortbildung und Vernetzung
  - Vorbereitung von Informationen und Eingaben im Zusammenhang mit QVB an die Mitgliederversammlung der DEAE.
- (4) Die Mitgliedseinrichtungen/-verbände werden in der Regel durch die Qualitätsbeauftragten oder deren Vertretung repräsentiert. Jedes Mitglied (=Einrichtung, Verbund) hat eine (1) Stimme. Der QV ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern, der/dem Beauftragten für den QV und von den Organen der DEAE e.V. gestellt werden Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Jahrestagung der/dem Beauftragten für den QV zuzuleiten. Auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden kann die Tagesordnung erweitert werden. Mitschriften werden von der/dem Beauftragten für den QV redigiert und binnen vier Wochen als Protokoll herausgegeben.

## § 4

- (1) Mitglieder des QV können Verbände von Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung sowie einzelne Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung sein.
- (2) Der Beitritt einer Einrichtung bzw. eines Verbundes zum QV kann jederzeit erfolgen, unabhängig davon, ob bereits ein Zertifikat nach QVB vorhanden ist. Der Beitritt eines Ver-

bundes oder einer einzelnen Einrichtung wird schriftlich gegenüber der/dem Beauftragten für den QV in der DEAE erklärt und von dieser/diesem nach Rückkoppelung mit der/dem Bundesgeschäftsführer/in der DEAE bestätigt. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts ist der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu bezahlen.

- (3) Der Austritt aus dem QV kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber der/dem Beauftragten für den QV in der DEAE erklärt werden und wird von dieser/diesem nach Rückkoppelung mit der/dem Bundesgeschäftsführer/in der DEAE bestätigt.

## **§ 5**

- (1) Über die finanzielle Lage und inhaltliche Fortentwicklung des QV wird der DEAE im Rahmen des Berichtes zur Mitgliederversammlung und dem QV im Rahmen der Jahrestagung Bericht erstattet.

## **§ 6**

- (1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag des QV durch die Mitgliederversammlung der DEAE beschlossen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der DEAE  
Hofgeismar, 07. März 2018

gezeichnet



Michael Glatz  
Bundesgeschäftsführer der DEAE

Münster, 09. März 2018